

**Richtlinie zur  
Gewährung von Zuwendungen  
für**

**präventive Angebote und  
Maßnahmen zur Förderung der  
Erziehung in der Familie auf  
Grundlage  
des § 16 SGB VIII**

**im Landkreis  
Vorpommern-Greifswald**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage.....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Zuwendungsempfänger.....	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	5
6. Verfahren.....	6
6.1. Antragsverfahren.....	6
6.2. Bewilligungsverfahren.....	7
6.3. Verwendungsnachweisverfahren.....	7
6.4. Information Jugendhilfeausschuss.....	8
7. Anlagen.....	8
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	8

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1 Der Landkreis Vorpommern-Greifswald fördert gemäß § 16 Achten Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) Maßnahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe des § 74 SGB VIII. Diese Richtlinie, die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie das zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) sind bei der Umsetzung zu beachten.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Wichtige Ziele sind die Förderung von präventiven Angeboten und Maßnahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern. Ziel der Zuwendungen ist es, auf die Bedürfnisse und Interessen der Familien einzugehen, frühzeitige und lebensbegleitende Wissensvermittlung zu familialen Angelegenheiten sowie familiale Handlungsspielräume zu erweitern. Weiterhin wird angestrebt, dass die Entwicklung oder der Aufbau von familienbezogenen Fähigkeiten mit den Angeboten und Maßnahmen unterstützt wird und andere intensive Leistungen in Form von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII des örtlichen Trägers der Jugendhilfe minimiert sowie Kindeswohlgefährdungen vorgebeugt werden können.

Die Zuwendung des Landkreises Vorpommern-Greifswald soll Träger dabei unterstützen, mit innovativen Angeboten auf kurzfristig entstehende Bedarfe zu reagieren. Ziel der Förderung ist, dass mittelfristig andere Finanzierungsmöglichkeiten für wiederkehrende Maßnahmen erschlossen werden.

## **3. Zuwendungsempfänger und verwaltungsinterne Zuständigkeit**

- 3.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können stellen:
  - a) Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind oder
  - b) Träger der Jugendarbeit, wie Jugendverbände, -vereine, -initiativen und -gruppen, die offene Angebote unterbreiten.

- 3.2 Die vom Landkreis Vorpommern-Greifswald nach dieser Richtlinie bewilligten Zuwendungen werden den Trägern der Maßnahme gewährt.
- 3.3 Die Träger der Maßnahmen sollen bei der Verwendung der Zuwendungen in angemessener Weise die wirtschaftliche Lage der Teilnehmer/-innen berücksichtigen.
- 3.4 Von den Antragstellern, die erstmalig Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie beim Landkreis Vorpommern-Greifswald beantragen, sind vorzulegen:
- die Satzung des Trägers,
  - ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
  - die Bestätigung der Gemeinnützigkeit und
  - die Vereinbarung gemäß § 8 a SGB VIII mit dem örtlichen Träger des Landkreises Vorpommern-Greifswald zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen
- Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 Für die Bewirtschaftung dieser Richtlinie ist das Jugendamt (Bewilligungsbehörde) zuständig. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel beauftragt der Jugendhilfeausschuss das Jugendamt, über Zuwendungen zu entscheiden.

Es wird auf § 7 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Aufgaben des Jugendhilfeausschusses) verwiesen.

Die Förderentscheidungen werden in Abstimmung der Sachgebiete Hilfen zur Erziehung, Prävention und Jugendarbeit sowie der Amtsleitung getroffen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Gefördert werden Angebote und Maßnahmen im Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Stärkung der Erziehungs-, Beziehungs- und Alltagskompetenzen mit dem Ziel einer bedarfsorientierten Strukturentwicklung. Von besonderem Interesse sind präventive Maßnahmen, die nachhaltig zur Förderung der Erziehung der Familie beitragen und die vorhandenen Ressourcen des Sozialraums nutzen. Dabei sollte sich entsprechender Netzwerke bedient werden, um gezielt Familien in sozialbelastenden Lebenslagen zu erreichen.
- Neben neu beantragten Maßnahmen können auch bestehende Maßnahmen mit einer Zuwendung ergänzt werden.

Die Maßnahmen richten sich gleichermaßen an:

- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. In Ausnahmefällen können auch Maßnahmen für Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, gefördert werden.
- Eltern.
- Eltern und Kinder gemeinsam bzw. alternative Familienformen.

Die Zielgruppe dieser geförderten Maßnahmen und Angebote muss ihren Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben.

Fachkräfte und Betreuer/-innen sind von der Altersbegrenzung und der Wohnsitzregelung ausgeschlossen.

- 4.2 Nichtförderfähig sind Maßnahmen, die nach ihrem vorgelegten Programm eindeutig religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder reinen wettkampfsportlichen Charakter tragen. Dies gilt auch für Maßnahmen von geschlossenen Schulklassen sowie für regelmäßige Übungs-, Trainings- und Probestunden zu Wettkampfszwecken. Des Weiteren werden Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbands- und Vereinsorganen, Gremien und Ausschüssen nicht gefördert.
- 4.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Antragstellerin/der Antragssteller einen angemessenen Eigenanteil erbringt (Teilnahmebeiträge, Trägermittel, sonstige Einnahmen). Der Eigenanteil kann auch als Mittel ohne Geldfluss dargestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf den Eigenanteil verzichtet werden.
- 4.4 Der Beginn der Maßnahme sollte nicht vor dem Zeitpunkt der Bewilligung liegen. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme kann beantragt werden. Die Förderung ist im vorgesehenen Maßnahmezeitraum zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 4.5 Förderfähig sind ausschließlich Antragsteller, die mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald oder einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII abgeschlossen haben.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Maßnahmenförderung gewährt.

Angeschaffte Gegenstände sind in der Regel bis zu einer Summe von 1000,00 € (Brutto) förderfähig. Ausnahmen dazu sind nur im Einzelfall möglich und durch die/den Antragstellerin/Antragsteller zu begründen.

Förderfähige Kosten sind:

- Pädagogisches Arbeitsmaterial
- Fahrtkosten
- Eintrittsgelder
- Personalkosten inklusive Personalnebenkosten des Arbeitgebers
- Gebühren
- Honorarkosten
- Aufwandsentschädigungen
- sonstige Sach- und Betriebsaufwendungen
- Verwaltungskosten (max. 3 % der Gesamtkosten der Maßnahme)
- Dem Zweck angemessene Verpflegungskosten
- Mietkosten

## **6. Verfahren**

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist unter Nutzung des verbindlichen Vordruckes (vgl. Anlage 1) an den Landkreis Vorpommern-Greifswald - Jugendamt - zu stellen.

6.1.2 Im Kosten- und Finanzierungsplan müssen alle Einnahmen und Ausgaben dieser Maßnahme aufgezeigt werden. Dabei sind insbesondere auch alle beantragten Zuschüsse von Bund, Land, Kommunen, Sponsoren und Anderen sowie die Eigenmittel aufzuführen.

6.1.3 Dem Antrag ist ein inhaltliches Konzept mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung, einem Ablaufplan sowie den pädagogischen Zielstellungen der Maßnahme beizufügen. Der Antrag bedarf einer rechtsverbindlichen Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers.

6.1.4 Anträge auf Förderung einer Maßnahme sind grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Ausnahmen sind zu begründen.

## 6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die eingereichten Unterlagen. Über das Ergebnis der Antragsprüfung erteilt sie dem Antragsteller einen schriftlichen Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid).

6.2.2 Zuwendungen werden nur auf ein durch den/die Antragsteller/Antragstellerin benanntes Bankkonto überwiesen.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 32 SGB X mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Zweckbindungsdauer der Zuwendung ergibt sich aus der Dauer der geförderten Maßnahme.

Innerhalb der zeitlichen Bindung führen eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Zweckbindungszweck oder eine Nichtverwendung, zum Beispiel durch vorzeitige Beendigung der Maßnahme, regelmäßig zum Widerruf und den damit verbundenen Rechtsfolgen.

## 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke nachzuweisen. Die zu verwendenden Vordrucke werden mit dem Zuwendungsbescheid dem Zuwendungsempfänger übergeben.

6.3.2 Die Vorlage der Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde hat innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Zuwendungsmaßnahme zu erfolgen.

Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, sind der Bewilligungsbehörde innerhalb der Frist die Gründe schriftlich mitzuteilen.

6.3.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Belegliste, Originalrechnungsbelegen in Höhe des kreislichen Zuschusses sowie Kopien der Belege der Gesamtmaßnahmen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere der Belege über die Ausgaben, verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

- 6.3.4 Die Bewilligungsbehörde prüft anhand der eingereichten Unterlagen, aus denen auch sämtliche bereits erhaltenen oder noch zu erwartenden Zuwendungen oder Zuwendungen Dritter ersichtlich sind, ob die gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist. Nicht mehr benötigte Unterlagen werden an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben.
- 6.3.5 Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid gemäß VV zu § 44 LHO M-V i. V. m. dem SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurücknehmen und die Zuwendung, auch wenn diese bereits verwendet worden ist, zurückfordern.
- 6.3.6 Über Anträge von Trägern wird nicht entschieden, bis der fällige Verwendungsnachweis einer bereits über diese Richtlinie geförderten Maßnahme dieses Trägers vorliegt. Auf 6.3.2 wird verwiesen.
- 6.3.7 Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen unter den Voraussetzungen der VV zu § 44 LHO M-V aufzubewahren.
- 6.4 Information Jugendhilfeausschuss  
Ein Mal jährlich wird im Jugendhilfeausschuss über die geförderten Maßnahmen und Angebote nach dieser Förderrichtlinie berichtet.
- 7. Anlagen**  
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Richtlinie.
- 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**  
Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Greifswald, den 17.12.2020

  
Michael Sack  
Landrat



Anlage 1

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für präventive Angebote und Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie auf Grundlage des § 16 SGB VIII im Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Antrag auf Zuwendung für Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie**

<b>Name des Trägers</b>	
<b>1. Anschrift:</b> Nachweis Gemeinnützigkeit:	
<b>2. Auskunft erteilt</b> Name: Telefon: E-Mail: Fax:	
<b>3. Bankverbindungen</b> Bankinstitut: IBAN: BIC:	
<b>4. Bezeichnung der Maßnahme</b>	
<b>5. Zeitdauer der Maßnahme</b>	
<b>6. Zielstellung</b>	
<b>7. Zielgruppe/ Personenkreis</b>	
<b>8. Kurzbeschreibung der Maßnahme</b>	
<b>9. Personal/ Rahmenbedingungen</b>	

10. Kooperation mit internen und externen Netzwerkpartnern	
--	--

### Kosten- und Finanzierungsplan

#### Kostenplan

Nr.	Kostengruppe	Betrag in €
1.	Unterkunft und Verpflegung (Getränke):	
2.	Fahrtkosten:	
3.	Honorarkosten:	
4.	Teilnehmergebühren bei Teilnahme an Fremdveranstaltungen:	
5.	Material für pädagogische Arbeit:	
6.	Einrichtungsgegenstände:	
7.	Kosten für Gebäude	
	Miete:	
	Laufende Unterhaltung:	
8.	Personalkosten:	
9.	Sonstige Kosten: (max. 3 % Verwaltungskosten)	
<b>Summe</b>		

#### Finanzierungsplan

Nr.	Kostengruppe	Betrag in €
1.	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen:	
2.	Eigenmittel des Trägers:	
3.	Sonstige Einnahmen (bitte benennen):	
4.	Zuschüsse	
	Stadt/Gemeinde:	
	Land:	
	Bund:	
	Sonstige (Stiftung, EU, Spenden):	
5.	Beantragte Zuwendung Jugendamt:	
<b>Summe</b>		

Anlage 2

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für präventive Angebote und Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie auf Grundlage des § 16 SGB VIII im Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Sachbericht**

<b>Name des Trägers/Maßnahmebezeichnung</b>
<b>1. Beschreiben Sie in Kurzform Ihre Maßnahme. Was ist der Kern Ihrer Maßnahme?</b>
<b>1.1 Welche Zielgruppe mit welchen Problemlagen wollten Sie erreichen? Ist es gelungen? Wie konnten Sie Ihre Zielgruppe akquirieren? Wie viele Teilnehmer konnten Sie in Ihrer Maßnahme verzeichnen? Fügen Sie Teilnahmelisten hinzu.</b>
<b>1.2 Erläutern Sie die Ausgangssituation vor dem Maßnahmebeginn. Welche Bedarfe bestanden aus Ihrer Sicht für die Zielgruppe Ihrer Maßnahme? Auf welche Quellen und Informationen stützen sich Ihre Aussagen (Selbstevaluation, Erfahrungen, Statistiken)?</b>
<b>1.3 Welche Ziele und Veränderungen wollten Sie mit der Maßnahme erreichen? Beschreiben Sie diese genauer?</b>
<b>2. Beschreiben Sie Ihre durchgeführten Maßnahmen/Aktivitäten möglichst genau. Was wurde wann und wie oft gemacht/angeboten/durchgeführt? Welche Themen wurden wie (z. B. Gruppenarbeit/Einzelarbeit) bearbeitet?</b>

Anlage 2

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für präventive Angebote und Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie auf Grundlage des § 16 SGB VIII im Landkreis Vorpommern-Greifswald

<b>2.1 Welche Methoden zur Umsetzung haben Sie genutzt? Waren die eingesetzten Methoden richtig und gewinnbringend? Wenn nein, warum nicht?</b>
<b>2.2 Welche Mitarbeiter/-innen mit welcher fachlichen Profession waren an der Durchführung der Maßnahme beteiligt? Wie schätzen Sie die Zusammenarbeit der Mitarbeiter/-innen untereinander und die Zusammenarbeit dieser mit den Teilnehmer/-innen ein?</b>
<b>2.3 Haben sich Veränderungen im Projektverlauf ergeben, die eine Anpassung an die Maßnahmeplanung erforderlich machte? Wenn ja welche und wie erfolgte die Anpassung?</b>
<b>2.4 Welche Besonderheiten, Schwierigkeiten und gegebenenfalls Bedarfsentwicklungen haben Sie im Verlauf der Maßnahme feststellen können?</b>
<b>2.5 Mit welchen Kooperationspartner/Netzwerkpartnern haben Sie zusammengearbeitet? Inwiefern waren diese geeignet, um Ziele und Zielgruppen zu erreichen?</b>

Anlage 2

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für präventive Angebote und Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie auf Grundlage des § 16 SGB VIII im Landkreis Vorpommern-Greifswald

<b>3. Wie bewerten Sie Ihre durchgeführte Maßnahme?</b>
<b>3.1 Welche Ziele konnten Sie mit Ihrer Maßnahme erreichen? Stellen Sie hier den Vergleich zu den von Ihnen im Vorfeld geplanten Zielen? Wie nachhaltig wirken die erreichten Ziele?</b>
<b>3.2 Lassen sich unbeabsichtigte, verdeckte Erfolge feststellen? Wenn ja, welche?</b>
<b>3.3 War das Verhältnis von Aufwand und Erfolg angemessen? Konnten die Maßnahmen mit dem geplanten Aufwand an Kosten, Material, Personal und Organisation durchgeführt werden? Gab es Schwierigkeiten? Wenn ja, was waren die Ursachen?</b>
<b>3.4 In diesem Abschnitt sind Sie aufgefordert, abschließende Eindrücke, Aussagen, Hinweise zur durchgeführten Maßnahme zu tätigen. Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie für die Perspektive?</b>

Ort, Datum

Bericht erstellt von/Name/Unterschrift

